Umweltinspektionsbericht

Bezirksregierung
Münster

Veröffentlicht am: 03.12.2021 von Dezernat 52

Aktenzeichen: 500-0355991-1004/0002.B

Anlagenbetreiber:

Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Schwachgasverwertungsanlage (CHC-Konverter) und Deponiegasreinigungsanlage

Standort:

Horst 3, 46325 Borken-Hoxfeld

Datum der Überwachung: 30.09.2021 Dauer der Überwachung: 1 Stunde

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

Bezirksregierung Münster

Umfang der Überwachung:

CHC-Konverter und Deponiegasreinigungsanlage

Grundlagen der Überwachung:

Abfallrechtliche Plangenehmigung vom 22.09.2016

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel:	nein
Geringfügige Mängel[1]:	ja
Erhebliche Mängel[2]:	nein
Schwerwiegende Mängel[3]:	nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Die letzte jährliche Emissionsmessung der HT-Fackel (CO und NOx) fand am 08.04.2020 statt. Am Tag der Inspektion hat die jährliche Messung noch nicht stattgefunden. Die Emissionsmessung wird bis Ende 2021 durchgeführt.

[1] Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

[2] Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

[3] Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.